

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

76. JAHRGANG

Mainz, den 20. August 2024

NUMMER 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	24. 6. 2024	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit	214
78143	16. 7. 2024	Förderung umweltschonender Bewirtschaftungspraktiken im Agrarbereich (VV FuBA) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	214
78143	16. 7. 2024	Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	219

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Ministerium der Finanzen	
12. 7. 2024	Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Gemeinsame Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer, des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und der Beihilfeträger von Bund und Ländern ¹ zur Erbringung neuer psychotherapeutischer Leistungen RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	228
15. 7. 2024	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengebot zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	229
24. 7. 2024	Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	232

¹ Mit Ausnahme der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein.

I.**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft
und Gesundheit**
vom 24. Juni 2024 (0512-0002#2024/0004-1501 15113)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 25. April 2023 (MinBl. S. 88), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 hinausgeschoben:
 - 1.1 Gesundheitsuntersuchung von Asylbegehrenden vom 19. Januar 1995 (MASG 6322-79 210-30) - MinBl. S. 44; 2019 S. 188 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. November 1999 (MASG 612-02 503-81-1/99) - MinBl. S. 532 -
Gliederungsnummer 21260
 - 1.2 Mitteilungen über Unterbringungen nach den §§ 63 und 64 StGB und nach § 126 a StPO an die Polizeibehörden vom 13. Dezember 1999 (MASG 6313-76 705-2) - MinBl. S. 535; 2019 S. 188 -
Gliederungsnummer 3216
 - 1.3 Vollstreckungsplan für den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln nach § 5 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 24. Juni 2019 (MSAGD 636 - 76 705-2) - MinBl. S. 189 (Bek. MinBl. 2024 S.162) -
Gliederungsnummer 4554
 - 1.4 Bestellung von Bediensteten der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände zu Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamtinnen und -beamten vom 20. August 2009 (MASGFF 631 -3 72366-SE 2) - MinBl. S. 282; 2019 S. 188 -
Gliederungsnummer 860
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2024, S. 214

**78143 Förderung umweltschonender
Bewirtschaftungspraktiken im Agrarbereich
(VV FuBA)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau**
vom 16. Juli 2024 (8603)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Mit der Förderung umweltschonender landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken soll ein wirksamer Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums geleistet werden. Gleichzeitig wird dem Verbraucherinteresse Rechnung getragen, ein verbessertes Angebot von umweltverträglich erzeugten Produkten zu erhalten. Zudem werden Voraussetzungen für eine stärkere kosten- und einkommensneutrale Beachtung von Umweltbelangen in der Landbewirtschaftung geschaffen. Hierdurch soll die Kulturlandschaft bewahrt sowie Stoffeinträge und Bodenerosionen reduziert werden; darüber hinaus soll die Artenvielfalt bei Flora und Fauna gesichert und wiederhergestellt und somit ein Beitrag zur Biodiversität geleistet werden.
- 1.2 Die Förderung der umweltschonenden Bewirtschaftungspraktiken erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen, die den durch Ertragseinbußen, Steigerung der Produktionskosten, Durchführung von Pfle-

gemaßnahmen und arbeitswirtschaftliche Erschwernisse entstehenden Einkommensausfall ausgleichen oder weitgehend vermindern sollen.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage

- des GAK-Gesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in Verbindung mit dem vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen jeweils gültigen Rahmenplan,
 - des § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),
 - der §§ 23 und 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsgordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsgordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266),
 - des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Landwirtschaft und Landentwicklung (EULLE)“ des Landes Rheinland-Pfalz nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABI. EU Nr. L 347 S. 487),
 - der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands (NRR) gemäß Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
 - der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Landentwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)“ im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 5. Juli 2016 (GVBl. S. 285, BS 7847-2),
 - des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsyste-Gesetzes (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262),
 - der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1),
 - des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262),
 - der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244),
 - des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262),
 - der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287),
 - der Landesverordnung zur Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik zu den Direktzahlungen vom 19. Juni 2024 (GVBl. S. 281, BS 7847-7),
 - des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10),
- in den jeweils geltenden Fassungen gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 8.2.1) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. Bestehende Verpflichtungen werden vorrangig ausgezahlt.

Bei begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltssmit-

teln ergibt sich die Rangfolge der Bewilligung der Anträge auf Fördermittel aus den „Verfahrensregeln zur Umsetzung der Teilmaßnahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Teilmaßnahmen der Förderung des ökologischen Landbaus“ der Projektauswahlkriterien zum Entwicklungsprogramm EULLE in der jeweils gültigen Fassung.

Die Projektauswahlkriterien und Verfahrensregeln werden nach Anhörung des EULLE-Begleitausschusses von dem für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium festgelegt und auf der Internetseite www.eler-eulle.rlp.de veröffentlicht. Die Durchführung eines Auswahlverfahrens ist durch das Ministerium zu dokumentieren.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Grundlage für die Berechnung des Viehbesatzes ist der in raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) ausgedrückte, im Unternehmen vorhandene anrechenbare Viehbestand. Auf vertraglicher Grundlage als Pensionsvieh gehaltene Tiere sind beim Viehbesatz unter Berücksichtigung der Pensionsdauer anzurechnen.

Für die Umrechnung des Viehbestandes in RGV gilt grundsätzlich folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 RGV
Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	0,60 RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 RGV
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,00 RGV
Ponys	0,70 RGV
Schafe	0,15 RGV
Ziegen	0,15 RGV
Mutterdamtiere	0,20 RGV
Lamas	0,40 RGV
Alpakas, Guanakos	0,30 RGV

Andere Tiere oder Altersgruppen werden nicht berücksichtigt.

Für alle raufutterfressenden Tiere muss je Tierart ein fortlaufend aktualisiertes Bestandsverzeichnis geführt werden.

2.2 Die Zuwendung wird nach den vorhandenen anrechenbaren Flächen im Flächennachweis Agrarförderung berechnet, der im Jahr der jeweiligen Antragstellung zur Weitergewährung vorgelegt wird.

2.3 Die Verpflichtungen auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, die sich aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung und/oder den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach der Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen aus dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften ergeben, sind einzuhalten.

2.4 Die Regelungen des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsysteem-Gesetzes, der GAPInVeKoS-Verordnung und der Landesverordnung zur Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik zu den flächenbezogenen Interventionen finden für die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift im Hinblick auf das dort festgelegte Referenzflächensystem und die vorgenommenen Definitionen, die betriebsbezogenen Angaben, die flächenbezogenen Angaben, die Form- und Fristvorgaben zum Antragsverfahren sowie die Vorgaben zu Kontrollen und Sanktionen Anwendung.

3 Fördergegenstand

Förderfähig sind

- 3.1 die Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Süd-pfalz,
- 3.2 der Einsatz alternativer Pflanzenschutzverfahren
- 3.2.1 bei der Bekämpfung des Maiszünslers und/oder
- 3.2.2 bei der Bekämpfung des Apfelwicklers,
- 3.3 der Vertragsnaturschutz Weinberg durch
- 3.3.1 die Freistellungspflege in Weinbergslagen und/oder
- 3.3.2 die Offenhaltungspflege in Weinbergslagen,
- 3.4 Vertragsnaturschutz Streuobst durch
- 3.4.1 die Pflege neu angelegter Streuobstbestände und/oder
- 3.4.2 die Pflege und Erhaltung von bestehenden Streuobst-beständen,
- 3.5 der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz.

4 Zuwendungsberechtigte Personen

- 4.1 Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung als Einzelunternehmerinnen oder Einzelunternehmer oder, jeweils nur gemeinsam, als Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschafter einer Gesellschaft. Gesellschaften können gefördert werden, wenn mindestens eine Mitgesellschafterin oder ein Mitgesellschafter die Voraussetzungen des § 1 ALG erfüllt. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde mit Zustimmung des für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministeriums Ausnahmen von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zulassen,

- 4.1.2 Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2022 - BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61 - in der jeweils geltenden Fassung) verfolgen,

- 4.1.3 sonstige private Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken in den Fördergegenständen nach den Nummern 3.3 und 3.4.

- 4.2 Personen, deren landwirtschaftliche Unternehmen die Mindestgröße im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 5 ALG unterschreiten, sind von der Teilnahme an den Fördergegenständen Grünlandbewirtschaftung in den Talauen, Einsatz alternativer Pflanzenschutzverfahren und Erschwernisausgleich Pflanzenschutz ausgenommen.

- 4.3 Die in den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 genannten Vorgaben sind während der Dauer des Verpflichtungszeitraums (Nummer 5.1) einzuhalten.

5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt bei allen Fördergegenständen mindestens fünf Jahre und beginnt bei allen Fördergegenständen am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Am Ende der Förderperiode kann das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium eine Verlängerung der Verpflichtungen um ein bis zwei Jahre zulassen.

Der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz ist hiervon ausgenommen. Dieser ist ausschließlich jährlich im gemeinsamen Agrarantrag für die flächenbezogenen

	Agrarprämien zu beantragen.	
5.2	Die Bewirtschaftung und ggf. die Einsaat der gesamten zur Förderung beantragten Flächen hat gemäß den geltenden Grundsätzen (Nummer 8.1) zu erfolgen.	unterliegenden Flächen, die in dem im Auftrag des für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministeriums abgegrenzten Gebiet liegen.
5.3	Die zuwendungsberechtigte Person ist für die Dauer des Verpflichtungszeitraums verpflichtet, der Bewilligungsbehörde alle sonstigen erhaltenen öffentlich-rechtlichen Zuwendungen (z. B. durch die Naturschutzbördern oder durch die Träger der Wasserversorgung) mitzuteilen, soweit diese Zuwendungen für Flächen gewährt werden, die Gegenstand eines Bewirtschaftungsvertrages (Nummer 5.6.1) sind. Betreffen die vorgenannten Zuwendungen die gleichen Auflagen, sind die hiervon betroffenen Flächen von einer Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen.	6.1.2 Fördergegenstand: Einsatz alternativer Pflanzenschutzverfahren (Nummer 3.2)
5.4	Auf schriftlichen Antrag hin kann ein bereits einer Verpflichtung der umweltschonenden Bewirtschaftungspraktiken unterliegendes Unternehmen während des Verpflichtungszeitraums mit allen oder einem Teil seiner Flächen unter Ausschluss einer Doppelförderung in andere Verpflichtungen, die höhere ökologische Wirkungen aufweisen, wechseln sowie gleichzeitig andere Verpflichtungen eingehen. Die jeweils geltenden Voraussetzungen liegen der Bewilligungsbehörde schriftlich vor und können dort eingesehen werden.	6.1.2.1 Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, bei der Bekämpfung des Apfelwicklers (Nummer 3.2.2) nach der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ in Kombination mit dem Virusverfahren räumlich zusammenhängende Apfelanbauflächen mit einem Mindestumfang von zwei Hektar zu bewirtschaften.
5.5	Die zuwendungsberechtigte Person ist verpflichtet, im jährlichen Sammelaantrag Agrarförderung nach § 5 GAPInVeKoSG gegenüber der Bewilligungsbehörde alle ihre Flächen anzugeben. Die Nutzungsberechtigung ist durch die zuwendungsberechtigte Person für die beantragten Flächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums sicherzustellen.	6.1.2.2 Das Anwendungsgebiet ist der Bereich, auf dem die biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme angewandt wird. Es muss mittels Karte (Maßstab: mindestens 1 : 5 000) und Flächennachweis Agrarförderung von der zuwendungsberechtigten Person/der Anwendergemeinschaft zu Beginn des Verpflichtungszeitraums abschließend festgelegt werden.
5.6	Die Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn	6.1.3 Fördergegenstand: Vertragsnaturschutz Weinberg (Nummer 3.3)
5.6.1	die zuwendungsberechtigte Person mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Bewilligungsbehörde (Nummer 8.2.1), einen Bewirtschaftungsvertrag abschließt, in dem sie sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums (Nummer 5.1) verpflichtet, die für den beantragten Fördergegenstand aufgeführten Verpflichtungen einzuhalten,	Wird bei der Freistellungspflege in Weinbergslagen (Nummer 3.3.1) und/oder der Offenhaltungspflege in Weinbergslagen (Nummer 3.3.2) festgestellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden können, kann eine höhere Beihilfe gewährt werden.
5.6.2	die in den jeweils gültigen Grundsätzen (Nummer 8.1) vorgeschriebenen Aufzeichnungen unverzüglich nach Durchführung der jeweiligen Tätigkeit geführt werden,	6.1.4 Fördergegenstand: Vertragsnaturschutz Streuobst (Nummer 3.4)
5.6.3	keine Handlungen vorliegen, die nachgewiesenermaßen die Erlangung eines Vorteils zum Ziel haben, der den Zielsestzenen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und dieses Programms zuwiderläuft, indem zum Beispiel künstliche Voraussetzungen für die Erlangung dieses Vorteils geschaffen werden.	Im Falle der Pflege von Streuobstbäumen können in begründeten Fällen nach naturschutzfachlicher Begutachtung bis zu 99 Bäume pro Hektar auf der Fläche vorhanden sein. Weitere Ausnahmen hinsichtlich des Höchstbestandes sind nicht zulässig. Die Bäume können auch mit einer Stammhöhe kleiner als 1,60 m zugelassen werden.
5.7	Für Flächen, die als Kompensationsflächen, wie z. B. Ausgleichsflächen oder Ökokontoflächen ausgewiesen sind, wird nach dieser Verwaltungsvorschrift keine Förderung gewährt. Die zuwendungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde alle derartigen vom Unternehmen bewirtschafteten oder gepflegten Flächen mitzuteilen.	6.1.5 Fördergegenstand: Erschwerisausgleich Pflanzenschutz (Nummer 3.5)
5.8	Für Flächen, die befristet oder unbefristet aus der Erzeugung genommen worden sind, wird keine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.	Es können wirtschaftliche Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EU Nr. L 206 S. 7) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU Nr. L 20 S. 7) zum Schutz der Biodiversität sowie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ausgeglichen werden.
6	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	6.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen zu mehreren Fördergegenständen
6.1	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen zu einzelnen Fördergegenständen	Die Zuwendungen können gewährt werden, wenn
6.1.1	Fördergegenstand: Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz (Nummer 3.1)	bei allen Fördergegenständen die zu fördernden Flächen im Land Rheinland-Pfalz belegen sind,
	Gefördert werden die dem Bewirtschaftungsvertrag	6.2.2 bei den Fördergegenständen Vertragsnaturschutz Weinberg und Vertragsnaturschutz Streuobst die Flächen nach Zielgebieten und dort nach ökologischen Kriterien ausgewählt werden,
		6.2.3 bei dem Fördergegenstand Erschwerisausgleich Pflanzenschutz die Flächen in Zielgebieten zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG liegen.
7	Art, Form und Höhe der Förderung	
7.1	Je Fördergegenstand wird eine jährliche Zuwendung	

	nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 200 EUR beträgt (Bagatellgrenze). Abweichend hiervon muss bei den Fördergegenständen Vertragsnaturschutz Weinberg und Vertragsnaturschutz Streuobst ein jährlicher Zuwendungsbetrag von mindestens 100 EUR erreicht werden.	Im Verpflichtungszeitraum können Anpassungen der Verpflichtungen und/oder der Förderprämien vorgenommen werden, sofern diese zur Erfüllung anderer Rechtsnormen erforderlich sind.
7.2	Höhe der Förderung	Erforderliche Änderungen der jeweils geltenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz werden den zuwendungsberechtigten Personen von der Bewilligungsbehörde während des Verpflichtungszeitraums mitgeteilt. Der Erhalt der Mitteilung ist von der zuwendungsberechtigten Person innerhalb von zehn Kalendertagen nach Empfang schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
7.2.1	Fördergegenstand Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz:	8.2 Antragstellung
	- 130 EUR je Hektar extensiv genutztes Grünland (Nummer 3.1).	8.2.1 Der Antrag auf erstmalige Förderung (Erstantrag für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum) ist nach vorgeschriebenem Muster bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zu stellen. Sie hält die Antragsformulare in schriftlicher oder elektronischer Form vor. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
7.2.2	Fördergegenstand Einsatz alternativer Pflanzenschutzverfahren:	8.2.2 Die zuwendungsberechtigte Person schließt vor Beginn des Verpflichtungszeitraums mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Bewilligungsbehörde, einen Bewirtschaftungsvertrag (Nummer 5.6.1) ab.
	- 60 EUR je Hektar angewandter alternativer Pflanzenschutzverfahren gegen den Maiszünsler gemäß Nummer 3.2.1, - 450 EUR je Hektar angewandter alternativer Pflanzenschutzverfahren gegen den Apfelwickler gemäß Nummer 3.2.2.	8.2.3 Der jährlich zu stellende Antrag (Folgeantrag) auf Gewährung/Weitergewährung der Zuwendung ist zusammen mit dem Antrag Agrarförderung gemäß § 5 GAPInVeKoSG und § 7 Abs. 1 InVeKoS-Verordnung in Verbindung mit dem für die Förderung jeweils maßgeblichen Flächennachweis Agrarförderung bis zu dem in § 6 Abs. 1 GAPInVeKoSG genannten jährlichen Stichtag (15. Mai) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Folgeantrag gilt auch als Änderungsantrag im Falle von Flächenänderungen (Flächenerweiterungen und Abgänge).
7.2.3	Fördergegenstand Vertragsnaturschutz Weinberg:	8.2.4 Im Falle der verspäteten Einreichung des Antrags nach Nummer 8.2.3 und im Falle der Änderung des Antrags nach Ablauf des in Nummer 8.2.3 genannten Stichtags gilt § 46 GAPInVeKoS-Verordnung.
	- 700 EUR je Hektar Freistellungspflege in Weinbergslagen gemäß Nummer 3.3.1 und 970 EUR je Hektar Freistellungspflege in Weinbergslagen bei erschwerter Bearbeitung gemäß Nummer 6.1.3, - 420 EUR je Hektar Offenhaltungspflege in Weinbergslagen gemäß Nummer 3.3.2 und 590 EUR je Hektar Offenhaltungspflege in Weinbergslagen bei erschwerter Bearbeitung gemäß Nummer 6.1.3.	8.2.5 Die nach dem Verwendungszweck, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift, den Angaben im Antrag und den danach möglichen Auflagen für Bewilligung und Rückforderung der Zuwendung sowie Erhebung von Sanktionen maßgeblichen Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB). Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingebrachten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde gegenüber der zuwendungsberechtigten Person die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976, BGBl. I S. 2034, 2037). Die zuwendungsberechtigte Person hat im Antrag die Förderbedingungen, die Rückforderungs- und Sanktionsbestimmungen und die Verpflichtungen anzuerkennen und zu versichern, dass ihr die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.
7.2.4	Fördergegenstand Vertragsnaturschutz Streuobst:	Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung sowie Erhebung von Sanktionen von Bedeutung sind.
	- 12 EUR je Baum im Falle der Nummer 3.4.1 (Neuanlage von Streuobstbeständen), jedoch höchstens 720 EUR je Hektar, - 9,50 EUR je Baum im Falle der Nummer 3.4.2 (Pflege von Streuobstbeständen), jedoch höchstens 941 EUR je Hektar, - 77 EUR je Baum im Falle der Nummer 3.4.2 (Sanierungsschnitt).	
7.2.5	Fördergegenstand Erschwernisausgleich Pflanzenschutz:	
	Die Höhe der Zuwendung beträgt: - 382 EUR je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche, - 1 527 EUR je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen im Wein- und Obstbau.	
7.3	Flächen, für die Betriebe eine Förderung im Rahmen der Ökoregelung 6 gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAP-Direktzahlungen-Gesetz (Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturländern des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln) erhalten, sind von der Förderung im Erschwernisausgleich Pflanzenschutz ausgeschlossen.	
	Flächen, für die Betriebe eine Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise erhalten, können entsprechend den jeweils geltenden Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in die Förderung einbezogen werden.	
8	Verfahrensregelungen	
8.1	Vor Beginn des Verpflichtungszeitraums der fünfjährigen Verpflichtungen (Nummer 5.1) werden den zuwendungsberechtigten Personen die Internetadresse unter der die jeweils geltenden Grundsätze für den jeweils beantragten Fördergegenstand abgerufen werden können, von der zuständigen Bewilligungsbehörde mitgeteilt.	

8.3	Bewirtschaftungsvertrag und Bewilligungsbescheid	weigern könnten.
8.3.1	Über die Teilnahme an dem jeweiligen Fördergegenstand entscheidet die Bewilligungsbehörde vor Beginn des Verpflichtungszeitraums auf der Grundlage der Angaben im Antrag auf erstmalige Förderung (Nummer 8.2.1). Mit dem Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages ist der Antrag auf erstmalige Förderung genehmigt. Die im Verpflichtungszeitraum einzuhaltenden Verpflichtungen und sonstigen Bestimmungen werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt.	8.5.4 Die Kontrollen vor Ort zur Überprüfung der Einhaltung der Förderkriterien und sonstigen Verpflichtungen erfolgen entsprechend den Regelungen des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsysteem-Gesetzes und der GAPInVeKoS-Verordnung.
8.3.2	Über den jährlich zu stellenden Antrag (Folgeantrag) auf Bewilligung und Auszahlung der Förderung wird auf der Grundlage der aktuellen Angaben im jeweiligen Antrag Agrarförderung und im Flächennachweis Agrarförderung sowie der durchgeführten Kontrollen entschieden. Diese Entscheidung und die entsprechende Bewilligung der Mittel werden der zuwendungsberechtigten Person mit Bewilligungsbescheid übermittelt.	8.5.5 Die Kontrollen nach den Nummern 8.5.4 werden nach den vom für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium festgelegten Kriterien von dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel durchgeführt.
8.4	Bewilligung und Auszahlung	8.5.6 Die zuwendungsberechtigte Person ist verpflichtet, die sich auf die Zuwendung und die durchgeführten Maßnahmen beziehenden Unterlagen und Aufzeichnungen fünf Jahre nach Beendigung des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren.
8.4.1	Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung sowie den Nachweis und die Prüfung der Zuwendungen gelten die in Nummer 1.3 genannten Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen der §§ 23 und 44 Abs. 1 LHO sowie der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung zu § 44 Abs. 1 LHO, insbesondere Teil I und Anlage 3 zu Teil I.	8.6 Rückforderungen und Sanktionen
8.4.2	Die Zuwendungen werden auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides auf das von der zuwendungsberechtigten Person bestimmte Konto im beleglosen Datenträgeraustauschverfahren durch das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium gezahlt.	8.6.1 Das Verwaltungsverfahren hinsichtlich des Bewirtschaftungsvertrags richtet sich nach § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 54 ff. VwVfG.
8.4.3	Der Tag der Auszahlung wird durch das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium festgelegt.	8.6.2 Die Zuwendung ist insbesondere zurückzufordern, wenn der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, Haushaltrecht oder nach sonstigen Rechtsvorschriften von Anfang an unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird.
8.5	Kontrolle	Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a VwVfG in der jeweils geltenden Fassung. Hierbei kann auf die Anforderung von Beträgen, die 100 EUR - Zinsen nicht eingeschlossen - nicht übersteigen, verzichtet werden.
8.5.1	Das für die Landwirtschaft zuständige Bundesministerium, der Bundesrechnungshof (§§ 91 und 100 BHO), der Rechnungshof Rheinland-Pfalz (§§ 91 und 100 LHO), die Bescheinigende Stelle für Agrarförderung, das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, die Bewilligungsbehörde und die von diesen Stellen beauftragten Personen haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen durch Besichtigungen vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.	Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 49 a Abs. 3 VwVfG). Die Zinspflicht endet zum Zeitpunkt der Zahlung des zurückgeforderten Betrages.
8.5.2	Die Auskunftspflichtigen haben die Prüfung durch die genannten Stellen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen sowie die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Sie haben das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zuzulassen und sind zur Begleitung des beauftragten Kontrollpersonals und zur Bezeichnung der im Antrag beschriebenen Flurstücke durch sich selbst oder ihre Vertreter verpflichtet. Die Aufwendungen, die der zuwendungsberechtigten Person durch die Kontrollmaßnahmen entstehen, werden nicht erstattet.	Hierbei kann auf die Anforderung von Zinsen im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO und Anlage zur Nummer 2.3.2 zu § 59 LHO der VV-LHO verzichtet werden.
8.5.3	Auskunftspflichtig ist, wer eine Zuwendung beantragt hat. Die auskunftspflichtige Person, ihre gesetzliche Vertretung und beauftragte Personen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie nach den strafprozessualen Vorschriften ver-	Beträge unter 3 EUR werden nicht überwiesen (Kleinbetragsregelung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO und Anlage zur Nummer 2.3.2 zu § 59 LHO der VV-LHO).
		8.6.3 Geht die Nutzung der dem jeweiligen Fördergegenstand unterworfenen Fläche vor Ablauf des fünften Verpflichtungsjahres ganz oder teilweise auf andere Personen über, muss die zuwendungsberechtigte Person die für diese Flächen bislang erhaltenen jährlichen Hektarprämien vollständig zurückzahlen, wenn die Person, die das Unternehmen oder Teilstück des Unternehmens übernimmt, die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen verweigert oder die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung nicht möglich ist oder die Voraussetzungen nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht erfüllt sind.
		Eine Rückforderung der bislang erhaltenen Prämien erfolgt nicht,
		- im Falle der endgültigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die zuwendungsberechtigte Person ihre Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat und sich die Übernahme ihrer Verpflichtung durch die Nachfolgerin oder den Nachfolger nachweislich als nicht durchführbar erweist; dies gilt auch für Zuwendungsberechtigte im Sinne

- der Nummer 4.1.3, wenn diese die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen vollständig einstellen,
- wenn Umstände eintreten, die von der zuwendungsberechtigten Person nicht zu vertreten sind; hierunter fallen insbesondere Flächenverluste durch Übergang des Besitzes/Eigentums bei Enteignung oder Zwangsversteigerung sowie Flächenverluste (vorläufig oder endgültig) durch Übergang des Besitzes/Eigentums im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.
- Voraussetzung ist jedoch, dass die Gründe der Bewilligungsbehörde von der am Programm teilnehmenden Person spätestens mit Abgabe des nächstfolgenden Flächennachweises Agrarförderung nach Eintritt des Ereignisses mitgeteilt werden.
- 8.6.4 Im Falle der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie zum Beispiel Tod der zuwendungsberechtigten Person, länger andauernde Berufsunfähigkeit, Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorhersehbar war, schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Fläche des Unternehmens erheblich in Mitleidenschaft zieht, unfallbedingte Zerstörung der Stallungen, Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des in die Verpflichtungen einbezogenen Tierbestandes, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die Anerkennung und deren Behandlung.
- Fälle höherer Gewalt gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsysteem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (AbI. EU Nr. L 181 S. 48) können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem die zuwendungsberechtigte Person oder deren Vertretung oder deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger dazu in der Lage ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.
- Artikel 47 Abs. 4 der Verordnung (EU) 1305/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (AbI. EU Nr. L 347 S. 487) in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (AbI. EU Nr. L 347 S. 549) und mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 640/2014 finden Anwendung.
- 8.6.5 Im Falle von Übererklärungen bei den beantragten Flächen auf den dem jeweiligen Fördergegenstand unterliegenden Flächen sowie Nichtanmeldung von Flächen gelten die Artikel 16 bis 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.
- Gemäß Artikel 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 wird die beantragte Förderung zurückgenommen, wenn Verstöße gegen einzelne Zuwendungs-
- voraussetzungen vorliegen.
- 8.6.6 Im Falle von fachlichen Verstößen gegen Bewirtschaftungsvorgaben gemäß den Grundsätzen (Nummer 8.1) oder dieser Verwaltungsvorschrift gilt Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.
- 8.6.7 Im Falle von Verstößen gegen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffer ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (AbI. EU Nr. L 347 S. 608), die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, die GAP-Konditionalitäten oder sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts gelten Artikel 38 ff. der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.
- 8.6.8 Im Falle von Mehrfachkürzungen findet § 47 GAPInVeKoS-Verordnung Anwendung.
- 8.6.9 Kommt die zuwendungsberechtigte Person der Verpflichtung nicht nach, jährlich einen Folgeantrag zu stellen (Nummer 8.2.3), so liegt ein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten vor. Dies hat zur Konsequenz, dass im Jahr der Nichtantragstellung keine Zuwendung gewährt wird. Im Wiederholungsfall wird die bisher gezahlte Zuwendung zurückgefördert. Der Bewirtschaftungsvertrag wird ex tunc unwirksam.
- 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung**
- 9.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- 9.2 Für die Abwicklung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bereits bewilligten Bewirtschaftungsverträge sind die bisherigen Regelungen der Verwaltungsvorschrift über das Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhalts und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft – EULLa und AGZ) vom 13. Juni 2017 (MinBl. S. 207; 2022 S. 266), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Februar 2023 (MinBl. S. 26), weiter anzuwenden.

MinBl. 2024, S. 214

78143 Förderung von flächenbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (VV GAP-SP in RLP)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juli 2024 (8603)

1 Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des geltenden GAP-Strategieplans 2023 – 2027 der Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP0001). Diese Verwaltungsvorschrift dient der Regelung des Verfahrens zur Gewährung von Zuwendungen, der Auszahlung von Zuwendungen, der Kontrolle der Verwendung der Zuwendungen, der Rückerstattung von Zuwendungen sowie der Vornahme von Verwaltungssanktionen.

- 1.2 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen auf der Grundlage der folgenden Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
- 1.2.1 Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierten Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (AbI. EU Nr. L 435 S. 1),
- 1.2.2 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (AbI. EG Nr. L 312 S. 1),
- 1.2.3 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (AbI. EU Nr. L 231 S. 159),
- 1.2.4 Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (AbI. EU Nr. L 435 S. 187),
- 1.2.5 Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (AbI. EU Nr. L 435 S. 262),
- 1.2.6 GAK-Gesetz in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBI. I S. 1055),
- 1.2.7 Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltspan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (AbI. EU Nr. L 193 S. 1),
- 1.2.8 Delegierte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,
- 1.2.9 einschlägige beihilferechtliche Vorschriften,
- 1.2.10 vergaberechtliche Vorschriften einschließlich des Beschlusses der Kommission vom 14. Mai 2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind (C(2019) 3452 final),
- 1.2.11 § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102),
- 1.2.12 Weingesetz in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBI. I S. 66),
- 1.2.13 GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystème-Gesetz (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3523; 2022 I S. 2262),
- 1.2.14 GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BArz AT 19.12.2022 V1),
- 1.2.15 GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2996; 2022 I S. 2262),
- 1.2.16 GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2244),
- 1.2.17 GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 3003; 2022 I S. 2262),
- 1.2.18 GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBI. I S. 139; 2022 I S. 2287),
- 1.2.19 Landesverordnung zur Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik zu den Direktzahlungen vom 19. Juni 2024 (GVBl. S. 281, BS 7847-7),
- 1.2.20 Landeshaushaltsgesetz (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsgesetz (VL-HO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266),
- 1.2.21 Landestransparenzgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10).
- 1.3 Die Interventionskategorien nach Artikel 42 Buchst. a sowie Artikel 58 Abs. 1 Buchst. a und d der Verordnung (EU) 2021/2115 werden nicht einbezogen.
- 1.4 Soweit erforderlich, wird diese Verwaltungsvorschrift durch interventionsbezogene Umsetzungsregelungen zu den einzelnen Interventionen gemäß Nummer 2 ergänzt.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 9.2.1) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. Bestehende Verpflichtungen werden vorrangig ausgezahlt.

2

Zuwendungszweck und einzelne Interventionen

Die Interventionskategorien, Interventionen, Teilinterventionen und Fördergegenstände (im Folgenden Interventionen), ihr konkreter Zuwendungszweck und ihre Förderbedingungen sind im GAP-Strategieplan 2023 – 2027 der Bundesrepublik Deutschland beschrieben. Der GAP-Strategieplan und die Kurzbeschreibungen der Interventionen sowie die Auswahlkriterien in der jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.GAP-SP.rlp.de als Download abrufbar. Für die Gewährung von Zuwendungen sind die jeweils gültigen Fassungen des GAP-Strategieplans, der Kurzbeschreibungen und der Auswahlkriterien maßgeblich.

Bei begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln ergibt sich die Rangfolge der Bewilligung der Anträge auf Fördermittel aus den „Verfahrensregeln zur Umsetzung der Teilmaßnahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Teilmaßnahmen der

- Förderung des ökologischen Landbaus“ der Projekt-auswahlkriterien zum GAP-Strategieplan in der jeweils gültigen Fassung. Die Projektauswahlkriterien und Verfahrensregeln werden nach Anhörung des Begleitausschusses von dem für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium festgelegt und auf der Internetseite www.eler-eulle.rlp.de veröffentlicht. Die Durchführung eines Auswahlverfahrens ist durch das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium zu dokumentieren.
- 2.2 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die folgenden in Rheinland-Pfalz umgesetzten flächenbezogenen Interventionen nach den Artikeln 70 und 71 der Verordnung (EU) 2021/2115:
- 2.2.1 **DEB-EL-0101 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes**
- DEB-EL-0101-01-a Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland - Befristete Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)
 - DEB-EL-0101-02-a Extensive Grünlandbewirtschaftung - Extensive Bewirtschaftung des (Dauer-)Grünlandes mit Vorgaben zum RGV-Besatz/ha HFF (Abgrenzung zur Ökoregelung)
 - DEB-EL-0101-05-a Kooperative Klimaschutzmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen in einem Projektgebiet einschließlich Projektmanagement
- 2.2.2 **DEB-EL-0102 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität**
- DEB-EL-0102-07-b Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz - Anwendung der Pheromonverwirrmethode bei Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling
- 2.2.3 **DEB-EL-0103 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes**
- DEB-EL-0103-04-a Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau - Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich fünf verschiedenen Hauptfruchtarten
- 2.2.4 **DEB-EL-0105 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität**
- DEB-EL-0105-01-a Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung – Nutzungsvorgaben hinsichtlich Schnittzeitpunkt / Bewirtschaftungsruhe / Nutzungspause / Nutzungshäufigkeit / Mahdverfahren / Weide- und Mähweidenutzung (Vertragsnaturschutz Grünland)
 - DEB-EL-0105-03-b und -d Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage von Sonderstrukturen mit Lebensraumfunktionen (z. B. teilweiser Ernteverzicht, Schlagteilung und Verschiedene Bracheformen einschließlich Stoppelbrache (Vertragsnaturschutz Acker)
 - DEB-EL-0105-03-c Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage / Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen, Schonstreifen
 - DEB-EL-0105-04-a Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen – Nachweis von mehr als vier ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien (Vertragsnaturschutz Kennarten)
 - DEB-EL-0105-06-a Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (Weinbergs- und Erwerbsobstplantagen) – Förderung von bestockten Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen aufgrund der Hangneigung oder Stützmauern, die nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können
- 2.2.5 • DEB-EL-0105-07-a Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen in einem Projektgebiet, einschließlich Projektmanagement
- DEB-EL-0108 Einführung des ökologischen Landbaus**
- DEB-EL-0108-01 Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus
 - DEB-EL-0108-02 Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus
- DEB-EL-0201 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete**
- DEB-EL-0201-02 Natürliche Benachteiligung
 - DEB-EL-0201-03 Spezifische Gebiete
- 3 Allgemeine Bestimmungen**
- 3.1 Grundlage für die Berechnung des Viehbesatzes ist der in raufutterfressenden Großviecheinheiten (RGV) ausgedrückte, im Unternehmen vorhandene anrechenbare Viehbestand. Auf vertraglicher Grundlage als Pensionsvieh gehaltene Tiere sind beim Viehbesatz unter Berücksichtigung der Pensionsdauer anzurechnen.
- Für die Umrechnung des Viehbestandes in RGV gilt grundsätzlich folgender Umrechnungsschlüssel:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten | 0,40 RGV |
| Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren | 0,60 RGV |
| Rinder von mehr als 2 Jahren | 1,00 RGV |
| Equiden von mehr als 6 Monaten | 1,00 RGV |
| Ponys | 0,70 RGV |
| Schafe | 0,15 RGV |
| Ziegen | 0,15 RGV |
| Mutterdamtiere | 0,20 RGV |
| Lamas | 0,40 RGV |
| Alpakas, Guanakos | 0,30 RGV |
- Andere Tiere oder Altersgruppen werden nicht berücksichtigt.
- Für alle raufutterfressenden Tiere muss je Tierart ein fortlaufend aktualisiertes Bestandsverzeichnis geführt werden.
- 3.2 Die Zuwendung wird nach den vorhandenen anrechenbaren Flächen im Flächennachweis Agrarförderung berechnet, der im Jahr der jeweiligen Antragstellung zur Weitergewährung vorgelegt wird.
- 3.3 Ackerflächen, die als Grünland umgewandelt werden (Nummern 4.5 und 4.6.3) oder für die Anlage von Ackerrandstreifen (Nummern 4.8.1 und 4.8.2) oder Saum- und Bandstrukturen (Nummer 4.4) genutzt werden, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Fläche.
- 3.4 Die Verpflichtungen auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, die sich aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung und/oder den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ergeben, sind einzuhalten.
- 3.5 Die Regelungen des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes, der GAPInVeKoS-Ver-

	ordnung und der Landesverordnung zur Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik zu den flächenbezogenen Interventionen finden für die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift im Hinblick auf das dort festgelegte Referenzflächensystem und die vorgenommenen Definitionen, die betriebsbezogenen Angaben, die flächenbezogenen Angaben, die Form- und Fristvorgaben zum Antragsverfahren sowie die Vorgaben zu Kontrollen und Sanktionen Anwendung.	Ackerwildkräutern und/oder die Anlage von variablen Ackerrandstreifen zum Schutz von Wildtieren,
4	Gegenstand der Förderung Förderfähig sind die folgenden Interventionen des GAP-Strategieplans:	4.8.2 DEB-EL-0102-07-b: Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz – Anwendung der Pheromonverirrmethode im Weinbau, 4.9 DEB-EL-0108-01: Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus - die Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen (Acker-, Obst- und Weinbau sowie Grünlandbewirtschaftung), 4.10 DEB-EL-0108-02: Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus - die Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen (Acker-, Obst- und Weinbau sowie Grünlandbewirtschaftung), 4.11 DEB-EL-0201: Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete - bei der Ausgleichszulage die landwirtschaftlichen Flächen in der Kulisse der benachteiligten Gebiete.
4.1	DEB-EL-0101-02-a: Extensive Grünlandbewirtschaftung - Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland - die umweltschonende Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche des Unternehmens durch Rinder-, Schaf-, Ziegen-, und/oder Pferdehaltung und die tiergerechte Haltung auf Dauergrünland,	4.12 DEB-EL-0103-04-a: Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau - die Einführung und Beibehaltung vielfältiger Kulturen im Ackerbau,
4.2	DEB-EL-0105-06-a: Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen - die umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstufen im Weinbau,	5 Zuwendungsberechtigte Personen
4.3	DEB-EL-0105-03-c: Naturschutzorientierte Ackernutzung – Anlage / Pflege von Blühflächen, Blühstreifen - die Anlage von Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau und deren extensive Bewirtschaftung und dort	5.1 Gefördert werden können 5.1.1 landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung als Einzelunternehmerinnen oder Einzelunternehmer oder, jeweils nur gemeinsam, als Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschafter einer Gesellschaft. Gesellschaften können gefördert werden, wenn mindestens eine Mitgesellschafterin oder ein Mitgesellschafter die Voraussetzungen des § 1 ALG erfüllt. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde mit Zustimmung des für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministeriums Ausnahmen von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zulassen.
4.4	die Einführung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau mit mehrjährigen Begrünungsmischungen oder	5.1.2 Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2022 - BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61 - in der jeweils geltenden Fassung) verfolgen,
4.4.1	die Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau,	5.1.3 sonstige private Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberichtigte von Grundstücken in den Interventionen
4.5	DEB-EL-0101-01-a: Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland - die Einführung und Beibehaltung der Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland,	a) DEB-EL-0105-06-a Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen, b) DEB-EL-0105-01-a Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung und c) DEB-EL-105-04-a Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen.
4.6	DEB-EL-0105-01-a: Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - der Vertragsnaturschutz Grünland durch	In der Intervention DEB-EL-0102-07-b Biotechnischer Pflanzenschutz – Anwendung der Pheromonverirrmethode sind die vorgenannten Personen nur als Mitglieder einer Anwendergemeinschaft zuwendungsberechtigt.
4.6.1	die extensive Bewirtschaftung von Mähwiesen und Weiden und/oder	5.2 Personen, deren landwirtschaftliche Unternehmen die Mindestgröße im Sinne des § 1 Abs. 2 und 5 ALG unterschreiten, sind von der Teilnahme an den folgenden Programmteilen ausgenommen:
4.6.2	die extensive Bewirtschaftung von artenreichem Grünland und/oder	a) DEB-EL-0101-02-a Extensive Grünlandbewirtschaftung, b) DEB-EL-0103-04-a vielfältige Kulturen im Ackerbau,
4.6.3	die extensive Bewirtschaftung von umgewandelten Ackerflächen in artenreiches Grünland und/oder	
4.6.4	im Falle der Nummern 4.6.1 und/oder 4.6.2 die ganzjährige Beweidung auf den geförderten Flächen,	
4.6.5	im Falle der Nummern 4.6.1 und/oder 4.6.2 die Förderung von einjährigen Brachestrukturen,	
4.7	DEB-EL-105-04-a: Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen – der Vertragsnaturschutz Kennarten durch	
4.7.1	die extensive Bewirtschaftung von Mähwiesen und Weiden nach dem Kennartenprogramm und/oder	
4.7.2	die extensive Bewirtschaftung von artenreichem Grünland nach dem Kennartenprogramm,	
4.8	DEB-EL-0105-03-b und -d: Naturschutzorientierte Ackernutzung - der Vertragsnaturschutz Acker durch	
4.8.1	die Anlage von Ackerrandstreifen zum Schutz von	

- c) DEB-EL-0105-03-c Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage/Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen, Schonstreifen,
- d) DEB-EL-0101-01-a Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland,
- e) DEB-EL-0105-03-b und -d Naturschutzorientierte Ackernutzung,
- f) DEB-EL-0102-07-b Biotechnischer Pflanzenschutz – Anwendung der Pheromonverwirrmethode und
- g) DEB-EL-0108 Ökologischer/Biologischer Landbau.
- 5.3 Die in den Nummern 5.1.1 und 5.1.2 genannten Vorgaben sind während der Dauer des Verpflichtungszeitraums (Nummer 6.1) einzuhalten.
- 5.4 Abweichend von den Nummern 5.1 bis 5.3 werden für die Ausgleichszulage Betriebsinhaber gefördert, deren Betriebssitz im Sinne von § 2 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) in der jeweils geltenden Fassung in Rheinland-Pfalz liegt und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben.
- 6 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**
- 6.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und im ökologischen Landbau bei allen Interventionen mindestens fünf Jahre und beginnt bei allen Interventionen am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Am Ende der Förderperiode kann das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium eine Verlängerung der Verpflichtungen um ein bis zwei Jahre zulassen. Für die Ausgleichszulage gilt das Kalenderjahr der Antragstellung als Bewirtschaftungszeitraum.
- 6.2 Die Bewirtschaftung und ggf. die Einsaat der gesamten zur Förderung beantragten Flächen hat gemäß den geltenden Grundsätzen (Nummer 2.1) zu erfolgen.
- 6.3 Die zuwendungsberechtigte Person ist für die Dauer des Verpflichtungszeitraums verpflichtet, der Bewilligungsbehörde alle sonstigen erhaltenen öffentlich-rechtlichen Zuwendungen (z. B. durch die Naturschutzbördern oder durch die Träger der Wasserversorgung) mitzuteilen, soweit diese Zuwendungen für Flächen gewährt werden, die Gegenstand eines Bewirtschaftungsvertrages (Nummer 6.7.1) sind. Betreffen die vorgenannten Zuwendungen die gleichen Auflagen, sind die hiervon betroffenen Flächen von einer Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen.
- 6.4 Auf schriftlichen Antrag hin kann ein bereits einer Agrarumweltverpflichtung unterliegendes Unternehmen während des Verpflichtungszeitraums mit allen oder einem Teil seiner Flächen unter Ausschluss einer Doppelförderung in andere Verpflichtungen, die höhere ökologische Wirkungen aufweisen, wechseln sowie gleichzeitig andere Verpflichtungen eingehen. Die jeweils geltenden Voraussetzungen liegen der Bewilligungsbehörde schriftlich vor und können dort eingesehen werden.
- 6.5 Die zuwendungsberechtigte Person ist verpflichtet, im jährlichen Flächennachweis Agrarförderung nach § 11 Abs. 1 GAPInVeKoS-Verordnung gegenüber der Bewilligungsbehörde alle ihre Flächen anzugeben.
- Die Nutzungsberechtigung ist durch die zuwendungsberechtigte Person für die beantragten Flächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums sicherzustellen.
- 6.6 Die zuwendungsberechtigten Personen oder Mitglieder der Anwendergemeinschaft sind bei allen Interventi- onen verpflichtet, die Anforderungen des Artikels 70 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 einzuhalten.
- 6.7 Die Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die zuwendungsberechtigte Person mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Bewilligungsbehörde (Nummer 9.2.1), einen Bewirtschaftungsvertrag abschließt, in dem sie sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums (Nummer 6.1) verpflichtet, die für die beantragte Intervention aufgeführten Verpflichtungen einzuhalten.
- 6.7.1 die in den jeweils gültigen Grundsätzen (Nummer 2.1) vorgeschriebenen Aufzeichnungen unverzüglich nach Durchführung der jeweiligen Tätigkeit geführt werden,
- 6.7.3 keine Handlungen vorliegen, die nachgewiesenermaßen die Erlangung eines Vorteils zum Ziel haben, der den Zielsetzungen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und dieses Programms zuwiderläuft, indem zum Beispiel künstliche Voraussetzungen für die Erlangung dieses Vorteils geschaffen werden.
- 6.8 Für Flächen, die als Kompensationsflächen, wie z. B. Ausgleichsflächen oder Ökokontoflächen ausgewiesen sind, wird nach dieser Verwaltungsvorschrift keine Förderung gewährt. Die zuwendungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde alle derartigen vom Unternehmen bewirtschafteten oder gepflegten Flächen mitzuteilen. Zuwendungsberechtigte Personen oder Unternehmen, die auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift ausschließlich die Ausgleichszulage beantragen, sind von den Regelungen dieser Nummer 6.8 ausgenommen.
- 6.9 Für Flächen, die gemäß § 5 Abs. 1 und 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1) in der jeweils geltenden Fassung befristet oder unbefristet aus der Erzeugung genommen worden sind, wird keine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.
- 7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**
- 7.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen einzelner Interventionen
- 7.1.1 DEB-EL-0101-02-a Extensive Grünlandbewirtschaftung: Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland (Nummer 3.1)
- 7.1.1.1 Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich,
- a) im Falle der Nummer 4.1 zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums mindestens 10 Hektar Dauergrünland im Unternehmen zu bewirtschaften,
- b) im Falle der Nummer 4.1 im Durchschnitt eines jeden Jahres des Verpflichtungszeitraums die Dauergrünlandfläche des Unternehmens mit einem Viehbesatz von mindestens 0,30 und höchstens 1,00 RGV je Hektar zu bewirtschaften.
- 7.1.1.2 Die Förderung wird nur gewährt, wenn die zuwendungsberechtigte Person kein Dauergrünland im Unternehmen umbaut. Abweichend hiervon kann der Umbruch der Grünlandflächen auf schriftlichen Antrag hin durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden, wenn dies im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung erforderlich ist. Ebenso kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Beseitigung von Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- 7.1.1.3 Ackerflächen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen eines Agrarumweltprogramms auf der Grundlage
- der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom

	<p>12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 93 S. 1),</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1), - der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 215 S. 85), - der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160 S. 80), - der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1) und/oder - der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487) 	Ganze Flurstücke oder Schläge können bis zu einer Größe von zwei Hektar gefördert werden. Abweichungen vom Höchstumfang können von der Bewilligungsbehörde mit Zustimmung des für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministeriums zugelassen werden.
7.1.4	DEB-EL-0101-01-a - Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland (Nummer 4.5)	Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, die dem Bewirtschaftungsvertrag unterliegenden Ackerflächen in Grünland umzuwandeln oder für die Dauer des Verpflichtungszeitraums als Grünland oder Dauergrünland beizubehalten und zu bewirtschaften. Die Einsaat der Flächen ist bis spätestens 15. Mai des ersten Jahres des Verpflichtungszeitraums (Nummer 6.1) vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag eine angemessene Nachfrist für die Einsaat gewähren.
7.1.5	DEB-EL-0105-01-a - Vertragsnaturschutz Grünland (Nummer 4.6)	Die zuwendungsberechtigte Person, die gemäß dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ihre Verpflichtung zum Grünländerhalt nicht erfüllt und einer Verpflichtung zur Rückumwandlung unterliegt, kann für diese Flächen keine Förderung erhalten.
7.1.6	DEB-EL-105-04-a - Vertragsnaturschutz Kennarten (Nummer 4.7)	Im Falle der extensiven Bewirtschaftung von Mähwiesen und Weiden (Nummer 4.6.1) und/oder von artenreichem Grünland (Nummer 4.6.2) können abweichende Bewirtschaftungszeiträume und/oder Teilflächenbewirtschaftung und/oder zusätzlich einjährige Brachestrukturen im Bewirtschaftungsvertrag vereinbart werden.
7.1.7	DEB-EL-0105-03-b und -d - Vertragsnaturschutz Acker (Nummer 4.8)	Im Falle der Antragstellung kann die Variante Mähwiesen und Weiden (4.6.1) und/oder die Variante artenreiches Grünland (4.6.2) im Bewirtschaftungsvertrag vereinbart werden.
7.1.8	DEB-EL-0102-07-b - Einsatz biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau (Nummer 4.9)	Ackerrandstreifen können nur auf Flächen angelegt werden, die in den letzten drei Jahren vor Beginn des Verpflichtungszeitraums nicht als Grünland oder Dauergrünland genutzt wurden. In Ausnahmefällen können auf Antrag ganze Flurstücke oder Schläge bis zu einer Größe von zwei Hektar gefördert werden, wenn die verbleibende Restfläche nach Anlage des Streifens aufgrund ihrer geringen Größe nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden kann. Im Falle der Variante Ackerwildkräuter (Nummer 4.8.1) kann ein späterer Stoppelumbau im Bewirtschaftungsvertrag vereinbart werden. Im Falle der Variante Lebensraum Acker (Nummer 4.8.2) kann ein Ernteverzicht im Bewirtschaftungsvertrag vereinbart werden.
	Das Anwendungsgebiet dieser Teilintervention ist der Bereich, auf dem die biotechnische Pflanzenschutz-	

- maßnahme angewandt wird. Es muss mittels Karte (Maßstab mindestens 1 : 5 000) und Flächennachweis Agrarförderung von der zuwendungsberechtigten Person oder der Anwendergemeinschaft zu Beginn des Verpflichtungszeitraums festgelegt werden. Das Anwendungsgebiet darf ausschließlich durch förderfähige Rebflächen begrenzt werden.
- Zur förderfähigen Fläche dieser Teilintervention zählen die förderfähigen und ordnungsgemäß behandelten Flächen. Sie werden mit dem tatsächlich behandelten Flächenumfang in die Förderung einbezogen.
- Die zuwendungsberechtigte Person oder die Anwendergemeinschaft verpflichtet sich, die dem Bewirtschaftungsvertrag unterliegenden zusammenhängenden Flächen im Falle der biotechnischen Traubenzweckbehandlung nach der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ mit einem Mindestumfang von zwei Hektar zu bewirtschaften.
- 7.1.9 DEB-EL-0108 - Einführung oder Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen (Nummern 4.10 und 4.11)**
- Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, das gesamte Unternehmen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in die Fördermaßnahme einzubringen und zu bewirtschaften.
- Die Einführung kann gefördert werden, sofern das Unternehmen oder Betriebsteile/Flächen nicht bereits länger als drei Kalenderjahre vor Beginn des Verpflichtungszeitraums ökologisch bewirtschaftet wurden. Sofern das Unternehmen bereits länger als drei Kalenderjahre ökologisch bewirtschaftet wurde, erfolgt für jedes angefangene Kalenderjahr des einzugehenden Verpflichtungszeitraums eine Kürzung um ein Jahr bezogen auf die Einführungsbeihilfe. Dies gilt auch für den Fall, dass Unternehmen oder Betriebsteile/Flächen davon aufgrund von Verstößen oder falscher Angaben ganz oder teilweise von der Förderung des ökologischen Landbaus ausgeschlossen oder von der anerkannten Kontrollstelle nicht zertifiziert wurden. Über Ausnahmen entscheidet das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium.
- Wird der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen nicht für die Produktion von Marktfruchterzeugnissen oder für die Tierhaltung genutzt, ist eine Teilnahme des Unternehmens an der Intervention EL-0108 nicht zulässig.
- 7.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Interventionen**
- 7.2.1 Die Zuwendungen können gewährt werden, wenn**
- 7.2.1.1 im Falle der Interventionen DEB-EL-0101-02-a Extensive Grünlandbewirtschaftung, DEB-EL-0103-04-a vielfältige Kulturen im Ackerbau und EL-0108 Ökologischer/Biologischer Landbau der Sitz des Unternehmens der zuwendungsberechtigten Person zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung im Land Rheinland-Pfalz liegt. Für die Bestimmung des Betriebssitzes findet § 2 InVeKoSV Anwendung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen in angrenzenden Bundesländern werden bei der Berechnung nach den Nummern 2.3 und 6.2.2 berücksichtigt. Flächen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nicht förderfähig.**
- Für alle anderen Interventionen, als die in Satz 1 ge-
- nannten, gilt, dass die zu fördernden Flächen im Land Rheinland-Pfalz belegen sind,
- 7.2.1.2 bei den Interventionen DEB-EL-0105-01-a Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung und DEB-EL-0105-03-b und -d Naturschutzorientierte Ackernutzung die Flächen nach Zielgebieten und dort nach ökologischen Kriterien ausgewählt werden,**
- 7.2.1.3 bei den Interventionen DEB-EL-0101-01-a Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland und DEB-EL-0105-01-a Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung die umgewandelten Flächen in den drei Jahren vor Beginn des Verpflichtungszeitraums nicht als Grünland oder Dauergrünland genutzt wurden. Über Ausnahmen entscheidet das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium.**
- 7.2.2 Im Falle der Interventionen DEB-EL-0101-02-a Extensive Grünlandbewirtschaftung, DEB-EL-0103-04-a vielfältige Kulturen im Ackerbau, DEB-EL-0105-06-a - Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstufen im Weinbau, DEB-EL-0102-07-b - Einsatz biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau und DEB-EL-0108 Ökologischer/Biologischer Landbau sind während des Verpflichtungszeitraums dem Unternehmen zugehende Flächen (Erweiterungsflächen) mit ihrem Zugang nach den entsprechenden Vorgaben der jeweiligen Intervention zu bewirtschaften. Sie können für die Förderung nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Unternehmen vor dem in § 6 Abs. 1 GAPInVeKoSG genannten jährlichen Stichtag (15. Mai) zugehen und wenn für diese Erweiterungsflächen im Verpflichtungszeitraum die Zuwendung mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung beantragt werden kann. Dies gilt auch für Flächen, die bereits im Unternehmen bewirtschaftet werden und die einer Verpflichtung nach den in Satz 1 genannten Interventionen zugeführt werden. Die Mindestlaufzeit entfällt bei Flächen, die dem Unternehmen im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens zugehen. Diese Flächen können jedoch für die Förderung nur in dem Umfang berücksichtigt werden, der dem Umfang der vor der vorläufigen Besitzteinweisung vorhandenen zuwendungsfähigen Flächen in den jeweiligen Interventionen entspricht.**
- 8 Art, Form und Höhe der Förderung**
- 8.1**
- Je Intervention der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wird eine jährliche Zuwendung nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 200 EUR beträgt (Bagatellgrenze). Abweichend hiervon muss bei den Interventionen DEB-EL-0105-03-c Naturschutzorientierte Ackernutzung, DEB-EL-0105-01-a Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung, DEB-EL-105-04-a Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen und DEB-EL-0105-03-b und -d Naturschutzorientierte Ackernutzung ein jährlicher Zuwendungsbetrag von mindestens 100 EUR erreicht werden.
- Eine Ausgleichszulage wird nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 250 EUR (Bagatellgrenze) beträgt.
- Die Höhe der jährlichen Zuwendung ist im GAP-Strategieplan (Nummer 2.1) festgelegt.
- 9 Verfahrensregelungen**
- 9.1**
- Vor Beginn des Verpflichtungszeitraums der fünfjährigen Verpflichtungen (Nummer 6.1) werden den zuwendungsberechtigten Personen die Internetadresse, unter der die jeweils geltenden Grundsätze für die jeweils beantragte Intervention abgerufen werden können, von der zuständigen Bewilligungsbehörde mitgeteilt.
- Im Verpflichtungszeitraum können Anpassungen der

	Verpflichtungen und/oder der Förderprämien vorgenommen werden, sofern diese zur Erfüllung anderer Rechtsnormen erforderlich sind.	hebung von Sanktionen von Bedeutung sind.
	Erforderliche Änderungen der jeweils geltenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz werden den zuwendungsberechtigten Personen von der Bewilligungsbehörde während des Verpflichtungszeitraums mitgeteilt. Der Erhalt der Mitteilung ist von der zuwendungsberechtigten Person innerhalb von zehn Kalendertagen nach Empfang schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.	9.3 9.3.1 Über die Teilnahme an der jeweiligen Intervention entscheidet die Bewilligungsbehörde vor Beginn des Verpflichtungszeitraums auf der Grundlage der Angaben im Antrag auf erstmalige Förderung (Nummer 9.2.1). Mit dem Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages ist der Antrag auf erstmalige Förderung genehmigt. Die im Verpflichtungszeitraum einzuhaltenden Verpflichtungen und sonstigen Bestimmungen werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt.
9.2	Antragstellung	9.3.2 Über den jährlich zu stellenden Antrag (Folgeantrag) auf Auszahlung der jeweiligen Zuwendungen wird auf der Grundlage der aktuellen Angaben im jeweiligen Antrag Agrarförderung und im Flächennachweis Agrarförderung sowie der durchgeföhrten Kontrollen entschieden. Diese Entscheidung und die entsprechende Bewilligung der Mittel werden der zuwendungsberechtigten Person mit Bewilligungsbescheid übermittelt.
9.2.1	Der Antrag auf erstmalige Förderung (Erstantrag für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum) ist nach vorgeschriebenem Muster bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zu stellen. Sie hält die Antragsformulare in schriftlicher oder elektronischer Form vor. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ausgleichszulage ist jährlich ausschließlich im Antrag „Agrarförderung“ zu beantragen.	9.4 9.4.1 Bewilligung und Auszahlung
9.2.2	Die zuwendungsberechtigte Person schließt vor Beginn des Verpflichtungszeitraums mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Bewilligungsbehörde, einen Bewirtschaftungsvertrag (Nummer 6.7.1) ab.	Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung sowie den Nachweis und die Prüfung der Zuwendungen gelten die in Nummer 1.2 genannten Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen der §§ 23 und 44 Abs. 1 LHO sowie der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsoordnung zu § 44 Abs. 1 LHO, insbesondere Teil I und Anlage 3 zu Teil I.
9.2.3	Der jährlich zu stellende Antrag (Folgeantrag) auf Gewährung/Weitergewährung der Zuwendung ist mit dem Antrag Agrarförderung gemäß § 5 GAPInVeKoSG und § 7 Abs. 1 InVeKoSV in Verbindung mit dem für die Förderung jeweils maßgeblichen Flächennachweis Agrarförderung bis zu dem in § 6 Abs. 1 GAPInVeKoSG genannten jährlichen Stichtag (15. Mai) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.	9.4.2 Die Zuwendungen werden auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids auf das von der zuwendungsberechtigten Person bestimmte Konto im beleglosen Datenträgeraustauschverfahren durch das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium ausgezahlt.
9.2.4	Der Folgeantrag gilt auch als Änderungsantrag im Falle von Flächenänderungen (Flächenerweiterungen und Abgänge).	9.4.3 Der Tag der Auszahlung wird durch das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium festgelegt.
9.2.4	Im Falle der verspäteten Einreichung des Antrags nach Nummer 9.2.3 und im Falle der Änderung des Antrags nach Ablauf des in Nummer 9.2.3 genannten Stichtags gilt § 46 GAPInVeKoS-Verordnung.	9.5 Kontrolle
9.2.5	Die nach dem Verwendungszweck, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift, den Angaben im Antrag und den danach möglichen Auflagen für Bewilligung und Rückforderung der Zuwendung sowie Erhebung von Sanktionen maßgeblichen Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).	9.5.1 Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, das für die Landwirtschaft zuständige Bundesministerium, der Bundesrechnungshof (§§ 91 und 100 BHO), der Rechnungshof Rheinland-Pfalz (§§ 91 und 100 LHO), die Bescheinigende Stelle für Agrarförderung, das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, die Bewilligungsbehörde und die von diesen Stellen beauftragten Personen haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen durch Besichtigungen vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
	Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingebrachten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde gegenüber der zuwendungsberechtigten Person die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976, BGBl. I S. 2034, 2037). Die zuwendungsberechtigte Person hat im Antrag die Förderbedingungen, die Rückforderungs- und Sanktionsbestimmungen und die Verpflichtungen anzuerkennen und zu versichern, dass ihr die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.	9.5.2 Die Auskunftspflichtigen haben die Prüfung durch die genannten Stellen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Sie haben das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zuzulassen und sind zur Begleitung des beauftragten Kontrollpersonals und zur Bezeichnung der im Antrag beschriebenen Flurstücke durch sich selbst oder ihre Vertreter verpflichtet. Die Aufwendungen, die der zuwendungsberechtigten Person durch die Kontrollmaßnahmen entstehen, werden nicht erstattet.
	Die zuwendungsberechtigte Person verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung sowie Er-	9.5.3 Auskunftspflichtig ist, wer eine Zuwendung beantragt hat. Die auskunftspflichtige Person, ihre gesetzliche Vertretung und beauftragte Personen können die Aus-

- kunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie nach den strafprozessualen Vorschriften verweigern könnten.
- 9.5.4 Die Kontrollen vor Ort zur Überprüfung der Einhaltung der Förderkriterien und sonstigen Verpflichtungen erfolgen nach den Regelungen des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsyste-Gesetz, der GAPInVeKoS-Verordnung sowie des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGB 2023 I Nr. 204). Bei der Kontrolle sind die von den staatlichen Kontrollstellen (Intervention EL-0108 Ökologischer/Biologischer Landbau) erstellten Kontrollberichte zu berücksichtigen.
- 9.5.5 Die Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen, der Grundanforderungen sowie der sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen erfolgen auf der Grundlage des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung.
- 9.5.6 Die Kontrollen nach den Nummern 9.5.4 und 9.5.5 werden nach den von dem für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium festgelegten Kriterien von dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel durchgeführt.
- 9.5.7 Die Zuwendungsberechtigte Person ist verpflichtet, die sich auf die Zuwendung und die durchgeführten Maßnahmen beziehenden Unterlagen und Aufzeichnungen fünf Jahre nach Beendigung des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren.
- 9.6 Rückforderungen und Sanktionen
- 9.6.1 Das Verwaltungsverfahren hinsichtlich des Bewirtschaftungsvertrags richtet sich nach § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 54 ff. VwVfG.
- 9.6.2 Die Zuwendung ist insbesondere zurückzufordern, wenn der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, Haushaltungsrecht oder nach sonstigen Rechtsvorschriften von Anfang an unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird.
- Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids sowie die Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a VwVfG in der jeweils geltenden Fassung. Hierbei kann auf die Anforderung von Beträgen, die 100 EUR - Zinsen nicht eingeschlossen - nicht übersteigen, verzichtet werden.
- Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 49 a Abs. 3 VwVfG). Die Zinspflicht endet zum Zeitpunkt der Zahlung des zurückgeforderten Betrages.
- Hierbei kann auf die Anforderung von Zinsen im Rahmen der geltenden Kleinbetragsregelung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO und Anlage zu Nummer 2.3.2 zu § 59 LHO der VV-LHO verzichtet werden.
- Beträge unter 3 EUR werden nicht überwiesen (Kleinbetragsregelung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO und Anlage zu Nummer 2.3.2 zu § 59 LHO der VV-LHO).
- 9.6.3 Geht die Nutzung der der jeweiligen Intervention unterworfenen Fläche vor Ablauf des fünften Verpflichtungsjahrs ganz oder teilweise auf andere Personen über, muss die zuwendungsberechtigte Person die für diese Flächen bislang erhaltenen jährlichen Hektarprämien vollständig zurückzahlen, wenn die Person, die das Unternehmen oder Teilstück des Unternehmens übernimmt, die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen verweigert oder die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung nicht möglich ist oder die Voraussetzungen nach dieser Verwaltungsvereinbarung nicht erfüllt sind.
- Eine Rückforderung der bislang erhaltenen Prämien erfolgt nicht,
- im Falle der endgültigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die zuwendungsberechtigte Person ihre Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat und sich die Übernahme ihrer Verpflichtung durch die Nachfolgerin oder den Nachfolger nachweislich als nicht durchführbar erweist. Dies gilt auch für Zuwendungsberechtigte im Sinne der Nummer 5.1.3, wenn diese die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen vollständig einstellen.
 - wenn Umstände eintreten, die von der zuwendungsberechtigten Person nicht zu vertreten sind. Hierunter fallen insbesondere Flächenverluste durch Übergang des Besitzes/Eigentums bei Enteignung oder Zwangsversteigerung sowie Flächenverluste (vorläufig oder endgültig) durch Übergang des Besitzes/Eigentums im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Artikel 47 Abs. 3 der Verordnung - EU - Nr. 1305/2013).
- Voraussetzung ist jedoch, dass die Gründe der Bewilligungsbehörde von der an der Intervention teilnehmenden Person spätestens mit Abgabe des nächstfolgenden Flächennachweises Agrarförderung nach Eintritt des Ereignisses mitgeteilt werden.
- 9.6.4 Im Falle der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie zum Beispiel Tod der zuwendungsberechtigten Person, länger andauernde Berufsunfähigkeit, Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorhersehbar war, schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Fläche des Unternehmens erheblich in Mitleidenschaft zieht, unfallbedingte Zerstörung der Stallungen, Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des in die Verpflichtungen einbezogenen Tierbestandes, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die Anerkennung und deren Behandlung.
- Fälle höherer Gewalt gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem die zuwendungsberechtigte Person oder deren Vertretung oder deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger dazu in der Lage ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.
- 9.6.5 Gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 wird die beantragte Förderung zurückgenommen, wenn Verstöße gegen einzelne Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen. Diese wurden für die jeweiligen Interventionen festgelegt:
- In Intervention DEB-EL-0105-06-a Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen müssen die beantragten Flächen gemäß Nummer 7.1.2 im abgegrenzten Gebiet für die Steil- und Steilstufenförderung liegen.
 - Für die Intervention DEB-EL-0101-01-a Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland dürfen die umzuwandlenden Ackerflächen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein.
 - In den Interventionen DEB-EL-0105-01-a Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung, DEB-EL-0105-04-a Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen und DEB-

- EL-0105-03-b und -d Naturschutzorientierte Ackernutzung muss die naturschutzfachliche Flächenauswahl durch die Fachberaterinnen und -berater des Naturschutzes erfolgen.
- Für die Intervention DEB-EL-0102-07-b biotechnischer Pflanzenschutz - Anwendung der Pheromonverwirrmethode müssen mindestens 2 Hektar zusammenhängende Rebflächen beantragt werden.
 - In Intervention DEB-EL-0108-01 Ökologischer/Biologischer Landbau muss gemäß Nummer 6.1.16 im gesamten Verpflichtungszeitraum ein Vertrag mit einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle für den ökologischen Landbau bestehen.
- 9.6.6 Im Falle von fachlichen Verstößen gegen Bewirtschaftungsvorgaben gemäß den Grundsätzen (Nummer 5.2) oder dieser Verwaltungsvorschrift gilt Artikel 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABI. EU Nr. L 183 S. 12).
- 9.6.7 Im Falle von Verstößen gegen das GAP-Konditionalitäten-Gesetz und die GAP-Konditionalitäten-Verordnung, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts gelten die Artikel 7 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172.
- 9.6.8 Im Falle von Mehrfachkürzungen findet § 47 GAPInVeKoS-Verordnung Anwendung.
- 9.6.9 Kommt die zuwendungsberechtigte Person der Verpflichtung nicht nach, jährlich einen Folgeantrag zu stellen (Nummer 9.2.3), so liegt ein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten vor. Dies hat zur Konsequenz, dass im Jahr der Nichtantragstellung keine Zuwendung gewährt wird. Im Wiederholungsfall wird die bisher gezahlte Zuwendung zurückgefordert. Der Bewirtschaftungsvertrag wird rückwirkend (ex tunc) unwirksam.
- 10 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- MinBl. 2024, S. 219
- II.**
- Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Gemeinsame Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer, des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und der Beihilfeträger von Bund und Ländern¹ zur Erbringung neuer psychotherapeutischer Leistungen**
- Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 12. Juli 2024 (0314-0044#2021/0009-0401 416)
- Geltung ab 1. Juli 2024**
- I. Neue psychotherapeutische Leistungen nach GOÄ und GOP**
- 1) Einbindung einer die Psychotherapie spezifisch er-**
- gänzenden oder unterstützenden DiGA, die bei psychotherapeutisch-psychiatrischer Indikation eingesetzt wird
analog Nr. 804
- 2) Durchführung, Auswertung und Besprechung einer psychologischen – auch neuropsychologischen – Testbatterie zum umfassenden Assessment (mindestens 3 Testverfahren, z. B. PHQ-D, BDI, PSSI, ISR, HAQ)**
analog Nr. 855, je Testbatterie
- 3) Anwendung eines validierten, standardisierten, strukturierten klinisch-diagnostischen Interviews (z. B. SIAB-EX, Module des SCID-5-CV, PANSS-Interview) mit schriftlicher Aufzeichnung**
analog Nr. 855, je Interview
- 4) Erhebung des aktuellen psychischen Befundes**
analog Nr. 801
- 5) Psychotherapeutische Behandlung durch eingehendes therapeutisches Gespräch – auch mit gezielter Exploration**
analog Nr. 804, einmal je Kalendertag
- 6) Vertiefte Exploration in Fortführung einer biographischen psychotherapeutischen Anamnese bei Kindern oder Jugendlichen unter Einschaltung der Bezugs- und Kontaktpersonen mit schriftlicher Aufzeichnung, auch in mehreren Sitzungen**
analog Nr. 807
- 7) Vertiefte Exploration in Fortführung einer biographischen psychotherapeutischen Anamnese bei Erwachsenen unter Einschaltung der Bezugs- und Kontaktpersonen mit schriftlicher Aufzeichnung**
analog Nr. 807
- 8) Erhebung einer biographischen Anamnese mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung und Indikationsstellung eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens, auch in mehreren Sitzungen**
analog Nr. 860
- 9) Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern oder Jugendlichen anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen**
analog Nr. 817
- 10) Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Erwachsenen anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen**
analog Nr. 817
- 11) Systemische Therapie sowie Neuropsychologische Psychotherapie oder EMDR als psychotherapeutische Methode in den Anwendungsbereichen der Psychotherapie gemäß Anlage, Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten – gegebenenfalls Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten**
analog Nr. 870
- 12) Erstellung des verfahrensspezifischen Berichts an den Gutachter für die Beantragung einer Psychotherapie mit einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren unter Einbeziehung vorliegender Befunde und ggf. Abstimmung mit vor- und mitbehandelnden Ärzten und Psychotherapeuten**
analog Nr. 85, je angefangene Stunde Arbeitszeit

¹ Mit Ausnahme der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein.

13) Psychotherapeutische Akutbehandlung – psychotherapeutische Behandlung zur Entlastung bei akuten psychischen Krisen- und Ausnahmezuständen mittels geeigneter psychotherapeutischer Interventionen nach wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und -methoden mit einem Behandlungsbeginn nach Indikationsstellung innerhalb von zwei Wochen

analog Nr. 812, je vollendete 25 Minuten, daneben sind die Nrn. 861, 863, 870, 870 analog nicht berechnungsfähig

Die Leistung ist bis zu zweimal an einem Kalendertag und bis zu vierundzwanzigmal im Jahr berechnungsfähig.

14) Psychotherapeutische Kurzzeittherapie – symptom- und/oder konfliktbezogene Behandlung mittels geeigneter psychotherapeutischer Interventionen nach wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und -methoden gemäß Anlage

analog Nr. 812, je vollendete 25 Minuten, daneben sind die Nrn. 861, 863, 870, 870 analog nicht berechnungsfähig

Die Leistung ist bis zu zweimal an einem Kalendertag und bis zu achtundvierzigmal im Jahr berechnungsfähig.

15) Psychotherapeutische Sprechstunde über die Durchführung der Psychotherapie mit dem Ziel der Abklärung des Vorliegens einer krankheitswertigen Störung,

ggf. einschließlich:

- orientierende, diagnostische Abklärung der krankheitswertigen Störung
- differentialdiagnostische Abklärung der krankheitswertigen Störung
- Abklärung des individuellen Behandlungsbedarfes und Empfehlungen über die weitere Behandlung
- psychotherapeutische Intervention
- Hinweise zu weiteren Hilfemöglichkeiten

analog Nr. 812, je vollendete 25 Minuten, daneben sind die Nrn. 801 analog, 861, 863, 870, 870 analog nicht berechnungsfähig

Die Leistung ist höchstens sechsmal im Jahr, bei Kindern und Jugendlichen sowie Patienten mit einer geistigen Behinderung höchstens zehnmal berechnungsfähig.

16) Gruppenpsychotherapeutische Kurzzeittherapie – symptom-, konfliktbezogene und/oder störungsspezifische Gruppenbehandlung mittels geeigneter psychotherapeutischer Interventionen nach wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und -methoden gemäß Anlage mit mindestens 2 bis 9 Teilnehmern

analog Nr. 812, je vollendete 50 Minuten und Teilnehmer, daneben sind die Nrn. 862, 864, 871, 871 analog nicht berechnungsfähig

Die Leistung ist bis zu zweimal an einem Kalendertag und bis zu achtundvierzigmal im Jahr berechnungsfähig.

II. Hinweise zu den Abrechnungsempfehlungen:

- 1) Wird eine Leistung nach diesen Abrechnungsempfehlungen analog abgerechnet, gilt der Gebührenrahmen nebst sämtlichen weiteren gebührenrechtlichen Vorgaben, für die zur analogen Berechnung herangezogene Gebührenposition auch für die tatsächlich erbrachte und analog berechnete Leistung (Erben von Rahmenbedingungen) soweit sich aus dieser Abrechnungsempfehlung nichts anderes ergibt.
- 2) Aus der Rechnung muss der Leistungstext bzw. bei analog abrechenbaren Leistungen der Leistungstext, der sich aus

dieser Abrechnungsempfehlung ergibt, hervorgehen.

MinBl. 2024, S. 228

Anlage

Die Bundesärztekammer, die Bundespsychotherapeutenkammer, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Beihilfeträger von Bund und Ländern² stellen zur Konkretisierung der Abrechnungsempfehlungen 11, 14 und 16 fest:

Die nachstehenden wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und Psychotherapiemethoden können wie folgt Anwendung finden:

1. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen sowie bei Kindern und Jugendlichen im gesamten Spektrum der Indikationen für eine psychotherapeutische Behandlung
2. Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen sowie bei Kindern und Jugendlichen im gesamten Spektrum der Indikationen für eine psychotherapeutische Behandlung
3. Verhaltenstherapie bei Erwachsenen sowie bei Kindern und Jugendlichen im gesamten Spektrum der Indikationen für eine psychotherapeutische Behandlung
4. Systemische Therapie bei Erwachsenen sowie bei Kindern und Jugendlichen im gesamten Spektrum der Indikationen für eine psychotherapeutische Behandlung
5. Neuropsychologische Therapie bei Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen bei den Indikationen:
 - Organisches amnestisches Syndrom, nicht durch Alkohol oder andere psychotrope Substanzen bedingt (F04 nach ICD-10),
 - Organische emotional labile (asthenische) Störung (F06.6 nach ICD-10),
 - Leichte kognitive Störung (F06.7 nach ICD-10),
 - Sonstige näher bezeichnete organische psychische Störungen aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit (F06.8 nach ICD-10),
 - Nicht näher bezeichnete organische psychische Störungen aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit (F06.9 nach ICD-10),
 - Persönlichkeits- und Verhaltensstörung aufgrund einer Krankheit, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns (F07 nach ICD-10)
6. EMDR bei Erwachsenen bei der Indikation „Posttraumatische Belastungsstörung“ (F43.1 nach ICD-10)

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15. Juli 2024 (0546#2024/0001-0401 446)

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 28. Oktober 2021 - 0546#2018/0001-0401 446 - (MinBl. S. 190) wird nachstehend neu gefasst.

Der Ministerrat hat im Rahmen seiner Bemühungen zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsmodernisierung am 8. März 2005 unter TOP 6b beschlossen, dass die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren grundsätzlich in einem festen Turnus von drei Jahren neu berechnet und veröffentlicht werden sollen.

² Mit Ausnahme der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein.

Ergeben die (jährlich vorzunehmenden) Berechnungen, dass sich die pauschalen Gesamtkosten seit dem Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung der Richtwerte um mindestens 5 % erhöht oder verringert haben, sollen die Richtwerte bereits vor Ablauf von drei Jahren neu veröffentlicht werden mit der Folge, dass die vorzeitige Veröffentlichung eine neue Drei-Jahres-Frist in Gang setzt.

Die Berechnung ist aus der beigefügten Anlage 1a ersichtlich. Die Berechnungsgrundlagen werden in den Anlagen 1 und 1b erläutert. Insgesamt ergibt sich auf den Stichtag 1. Januar 2024 im Vergleich zum Stichtag 1. Januar 2021 eine durchschnittliche Erhöhung der Richtwerte um 9,62 %.

Die Richtwerte sind dazu bestimmt,

- insbesondere den Ressorts einen Anhalt für die Fortschreibung der derzeitigen Gebührensätze und für die Festsetzung der Gebührensätze für neu in die einzelnen Landesverordnungen aufzunehmende Tatbestände gemäß den §§ 3 und 25 Abs. 1 und Abs. 2 LGeG und
- daneben den gebührenerhebenden Behörden eine Orientierungshilfe für die Festsetzung von Gebühren innerhalb von Gebührenrahmen gemäß § 9 Abs. 1 LGeG

zu geben.

Die Richtwerte dienen dem Ziel, im Rahmen des Kostendeckungsprinzips einzelne wichtige Kostenfaktoren einheitlich festzulegen. Hierdurch lassen sich in den verschiedenen Verwaltungsbereichen bei der Ermittlung desselben oder eines vergleichbaren Aufwands ungleiche Ergebnisse vermeiden.

Die in der Anlage 1 aufgeführten fortgeschriebenen Richtwerte sind grundsätzlich anzuwenden. Eine Abweichung von den Richtwerten ist nur möglich, wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Die Ressorts haben die besonderen Verhältnisse in einer eigenen oder ergänzenden Kostenrechnung zu berücksichtigen.

Für Zwecke des Artikels 7 Abs. 10 Nr. 1 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften sowie des § 3 Abs. 2 S. 2 Verwaltungsfachhochschulgesetz sind die Werte laut Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 22. August 2017 - 90 103 01 - 17-001 (MinBl. 333) maßgeblich.

Soweit die Fortschreibung der Gebührensätze in den Landesverordnungen nach den Richtwerten vom 28. Oktober 2021 bereits soweit bearbeitet worden ist, dass eine Umstellung der Fortschreibung auf diese Richtwerte eine wesentliche zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens der jeweiligen Landesverordnung zur Folge hätte, sollen diese Richtwerte vorerst nicht berücksichtigt werden.

MinBl. 2024, S. 229

Anlage 1

A. Verwaltungsgebühren

Gemäß § 3 LGeG sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits (Kostendeckungsprinzip) und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner andererseits (Äquivalenzprinzip) ein angemessenes Verhältnis besteht. Während sich für die Anwendung des Äquivalenzprinzips keine allgemein verbindlichen Grundsätze aufstellen lassen, ist es möglich, für die Bemessung des Verwaltungsaufwands die einzelnen Kostenfaktoren einheitlich festzulegen.

Um die Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands für gebührenpflichtige Amtshandlungen zu vereinfachen, sind in der Regel die nach dem Zeitaufwand bemessenen Pauschsätze (Stundensätze) anzuwenden. Die Pauschsätze sind jedoch dann

nicht zugrunde zu legen, wenn im Einzelfall ein offensichtliches Missverhältnis zu den tatsächlichen Personal- und Sachkosten entsteht. Die Stundensätze umfassen die Personalkosten der jeweiligen Laufbahnguppe und die Sachkosten.

Personalkosten

Von folgenden Pauschsätzen je Arbeitsstunde ist ab der Bekanntgabe dieses Rundschreibens auszugehen:

Viertes Einstiegsamt	94,73 €
Drittes Einstiegsamt	67,27 €
Zweites Einstiegsamt	57,67 €
Erstes Einstiegsamt	49,00 €

Wegen der Berechnung der pauschalierten Stundensätze wird auf die Anlagen 1a und 1b verwiesen. Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei den Beschäftigten entsprechend den vergleichbaren Entgeltgruppen zugrunde zu legen, da sich nur geringe Abweichungen ergeben.

Sachkosten (Arbeitsplatzkosten)

Die folgenden Sachkosten pro Arbeitsplatz betragen ab der Bekanntgabe dieses Rundschreibens im ersten bis vierten Einstiegsamt je Arbeitsstunde 15,45 €. Diese Beträge sind den Pauschsätzen für die Personalkosten hinzuzurechnen.

In dem Betrag von 15,45 €

sind die Raumkosten mit	5,79 €
und die sonstigen Sachkosten mit	9,66 €

enthalten.

Bei den Sachkosten handelt es sich um die tatsächlichen Ausgaben für die Kosten eines Arbeitsplatzes, die sich aus den laufenden **Raumkosten, sonstigen Sachkosten und sonstigen jährlichen Investitionskosten** zusammensetzen. Die **Raumkosten** werden nach den Ist-Ausgaben berechnet. In den Raumkosten sind die gezahlten Aufwendungen an den Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“, die von den Ressorts aus den Haushaltstiteln 517 und 519 zu leistenden Zahlungen für die Belebung und Unterhaltung der landeseigenen Grundstücke und Gebäude sowie die weiteren Ausgaben im Zusammenhang mit Immobiliendrittanmietungen enthalten.

Die **Sachkosten** ermitteln sich aus den Kosten für die Einrichtung und Ausstattung eines Arbeitsplatzes, d. h. notwendige Kosten für den allgemeinen Bürobedarf, IT-Dienstleistungen und Netzwerkinfrastruktur etc. Hinzu kommen Investitionsausgaben im Zusammenhang mit Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie sonstige Sanierungsmaßnahmen. Bei der Berechnung der Sachkosten werden weder kalkulatorische Abschreibungen noch Kapitalkosten (kalkulatorische Zinsen) berücksichtigt.

Mit dem vorgenannten Betrag sind alle durchschnittlichen Sachkosten im Zusammenhang mit einer Amtshandlung abgegolten. Weitere Aufwendungen sind nur dann zu erheben, wenn die pauschalen Sachkosten die im Einzelfall entstandenen Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 9 LGeG nicht enthalten.

B. Benutzungsgebühren

Bei den Benutzungsgebühren gilt gemäß § 25 Abs. 2 LGeG der Grundsatz, dass diese die voraussichtlichen Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zu decken haben. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Im Gegensatz zu den Verwaltungsgebühren sind deshalb bei den Benutzungsgebühren die Kosten für eine Einrichtung möglichst genau zu berechnen. Damit wird den besonderen Gegebenheiten der in Betracht kommenden Einrichtungen Rechnung getragen.

Hilfsweise kann auf die für die Verwaltungsgebühren genannten Pauschsätze zurückgegriffen werden, soweit es hierdurch aufgrund der Verhältnisse bei der jeweiligen Einrichtung möglich ist, die Kosten zutreffend festzustellen. Dies dürfte insbesondere für die Personalkosten zweckmäßig sein.

Anlage 1a

**Berechnung der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der
Festsetzung der nach dem LGeB zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

Stichtag: 01.01.2024

Einstiegsamt	Durchschnittliche jährliche Dienst- bezüge	Versorgungs- zuschlag	Personalnebenkosten Beihilfen + Sonstiges	Sonstige Personalkosten gemeinkosten	Kosten für Hilfs- und Ausbildungspersonal	Gesamtkosten	Stundensatz bei Arbeitsstunden	Pauschalsatz sonstige Sachkosten	Sachkosten	Raumkosten	Gesamtkosten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
		30,00%		20,00%	12,50%						
		aus Spalte 2		aus Spalten 2 - 4	aus Spalten 2 - 4 (1.EA)		Spalte 2 - 6				
Viertes Einstiegsamt	82.421	24.726	3.503	22.130	7.561	140.342	94,73	9,66	5,79	110,18	
Drittes Einstiegsamt	56.345	16.903	3.503	15.350	7.561	99.662	67,27	9,66	5,79	82,72	
Zweites Einstiegsamt	47.222	14.167	3.503	12.978	7.561	85.431	57,67	9,66	5,79	73,12	
Erstes Einstiegsamt	43.836	13.151	3.503	12.098	0	72.588	49,00	9,66	5,79	64,45	

Anlage 1b

Erläuterungen zur Berechnung der Pauschbeträge für Personalkosten

Der Berechnung wird eine einheitliche Datenbasis der jährlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Bezüge- und Haushaltsdaten zugrunde gelegt. Darüber hinaus erfolgt die Berechnung mithilfe des Zuschlagskalkulationsverfahrens.

Zu Spalte 2:

Die jährlichen Dienstbezüge werden auf Basis der Bezüge ermittelt, die auf Grund des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157) zu zahlen sind. Bekannte Besoldungserhöhungen für das laufende Kalenderjahr sind bei der Berechnung bereits berücksichtigt.

Für die Ermittlung der Personalkosten werden die Bezüge aller Beamtinnen und Beamten bezogen auf die jeweiligen Besoldungsgruppen addiert und für jede Besoldungsgruppe Durchschnittswerte gebildet. In der aktuellen Berechnung werden Vollzeit- und Teilzeitkräfte auf Vollzeitäquivalente hochgerechnet.

Seit dem Stichtag 1. Januar 2014 werden die Personalkosten der Besoldungsgruppen anhand der Häufigkeit innerhalb der Einstiegsämter gewichtet. So können besonders stark vertretene Besoldungsgruppen auch in den Durchschnittswerten der einzelnen Einstiegsämter abgebildet werden.

Berufsgruppen, die keine gebührenpflichtigen Amtshandlungen vornehmen, sind nicht in die Kostenermittlung miteinzubeziehen. Gehalts- und Bezügeaufwendungen für Anwärter und Auszubildende werden daher seit 2021 bei der Ermittlung der Personalkosten nicht mehr berücksichtigt und sind nunmehr in dem Zuschlag „Kosten für Hilfs- und Ausbildungspersonal“, Spalte 6 erfasst.

Zu Spalte 3:

Seit 2021 wird ein kalkulatorischer Versorgungszuschlag in Höhe von 30 %, basierend auf der Regelung des § 13 Abs. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz, berücksichtigt. Mit diesem kalkulatorischen Versorgungszuschlag sind auch Aufwendungen für Beihilfezahlungen in der Pensionsphase abgegolten.

Zu Spalte 4:

Die ausgezahlten Beihilfen für die aktiven Bediensteten stellen die Ist-Ausgaben pro Bediensteten dar. Eine separate Berücksichtigung der Beihilfen für die Versorgungsempfangenden erfolgt seit 2021 nicht mehr, da bereits eine kalkulatorische Berücksichtigung künftiger Beihilfeaufwendungen des Beamten in dem Versorgungszuschlag vorgenommen wird. Die Fürsorgeleistungen, Trennungsgelder, Umzugskosten und Dienstunfallkosten der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter werden zur Berechnung des Zuschlags ebenfalls nach den Ist-Ausgaben pro Bedienstete ermittelt.

Zu Spalte 5:

Die sonstigen Personalgemeinkosten untergliedern sich in Personal- und Sachgemeinkostenzuschläge. Die Personalgemeinkosten umfassen die Personalkosten der allgemeinen Verwaltung (z. B. Personal- und Besoldungsangelegenheiten, Kasse) sowie die Kosten der Leitung bezogen auf die Personalgesamtkosten. Der Sachgemeinkostenzuschlag bildet die Sachkosten pro Arbeitsplatz der allgemeinen Verwaltung und der Leitung ab. Die Kosten der sonstigen beteiligten Behörden werden ebenfalls bei der Schätzung der Gemeinkostenpauschale berücksichtigt, sofern diese nicht bereits Bestandteil der Sachkostenpauschalberechnung sind. Eine Abfrage unter den rheinland-pfälzischen Behörden mit einer Kosten-Leistungs-Rechnung ergab einen validierten Gemeinkostenzuschlag von rund 20 %. Mit der Erhöhung der sonstigen Personalgemeinkosten fließt zudem die Steigerung der jährlichen Dienstbezüge sowie der Sachkostenpauschale auch bei den Gemeinkosten mit ein.

Zu Spalte 6:

Dem Zuschlag für Hilfspersonal wird die Annahme zugrunde

gelegt, dass im Durchschnitt auf acht Fachkräfte eine Hilfskraft (Schreibdienst, Registratur, Botendienst) oder Anwärter/Auszubildende entfällt. Mit dem herabgesetzten Zuschlag wird der stetige Personalabbau im Bereich der Hilfskräfte durch die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung anerkannt und zugleich aber auch die erstmalige Berücksichtigung der Personalaufwendungen der Anwärter und Auszubildenden abgebildet. Bemessungsgrundlage für den Zuschlag sind die Personalkosten des 1. Einstiegsamtes. Für die Beamtinnen und Beamten des 1. Einstiegsamtes entfällt ein Zuschlag für Hilfspersonal, weil diese üblicherweise zum Hilfspersonal zählen.

Zu Spalte 8:

Die Jahresarbeitsstunden sind um die unproduktive Arbeitszeit i. H. v. pauschal 8 % gekürzt, sodass nur die produktive Arbeitszeit angesetzt wird.

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 26. März 2024

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 24. Juli 2024 (0321-0090#2024/0005-0401 417)

Der nachstehend abgedruckte Tarifvertrag – Anlage – wird hiermit bekannt gegeben.

Der Tarifvertrag ist vereinbart worden mit dem Marburger Bund.

MinBl. 2024, S. 232

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 26. März 2024

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
- Bundesverband -,
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigten Vorschriften des § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 1, 2 und 10, § 8 Absatz 1, 5 und 6, § 16 Absatz 1, § 27 Absatz 2, 3 und 6 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 25. August 2022 werden ab 1. Oktober 2023 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderung des TV-Ärzte zum 1. Oktober 2023

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. August 2022, wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut zu den Anlagen A und B wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „Anlage A 1 Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024
- Anlage A 2 Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. April 2024 bis zum 31. Januar 2025
- Anlage B 1 Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
- Anlage B 2 Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit ab 1. Januar 2026“
2. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „Anlagen A und B“ durch die Angabe „Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Anlagen A und B)“ durch die Angabe „(Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2)“ ersetzt.
4. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:
- „3. Der Einsatzzuschlag beträgt
- 21,88 Euro ab 1. Oktober 2023,
 - 22,76 Euro ab 1. April 2024 und
 - 24,13 Euro ab 1. Februar 2025.“
5. In § 30 Absatz 3 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
6. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Satzbezeichnung gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Buchstaben a, b, c und d wird jeweils das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. März 2026“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe g werden die Angabe „(Anlage B)“ durch die Angabe „(Anlage B 2)“ und das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. März 2026“ ersetzt.
7. Die Anlagen A und B werden durch die Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Änderung des TV-Ärzte zum 1. April 2024

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 7 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt und das Semikolon gestrichen.
3. In § 9 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
4. In § 27 Absatz 6 Satz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 4

Änderung des TV-Ärzte zum 1. August 2024

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 3 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 19 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst“ folgende Zeile eingefügt:
„§ 19a Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing“
2. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing

(1) Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch darauf, dass künf-

tige monatliche Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades verwendet werden, wenn und soweit

- die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird und
- der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch den Ärztinnen und Ärzten anbietet.

²Bietet der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing einer Ärztin oder einem Arzt an, muss er die Entgeltumwandlung allen Ärztinnen und Ärzten anbieten.

(2) Von der Entgeltumwandlung ausgenommen sind

- a) Ärztinnen und Ärzte, die zu Beginn der Entgeltumwandlung
 - in der Probezeit sind,
 - in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
 - in einem Arbeitsverhältnis stehen, das weniger als die zu vereinbarenden Leasingdauer andauert, sowie
- b) Ärztinnen und Ärzte, deren Bezüge von einer Abtreitung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind, oder die Schuldnerin oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind; dies gilt solange die jeweiligen Gläubiger aus den Bezügen pfändbare Beträge verlangen können, ungeachtet dessen, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht tatsächlich wahrnehmen.

(3) ¹Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. ²Er überlässt der Ärztin/dem Arzt das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ³Die monatliche Entgeltumwandlung muss während der gesamten Dauer des Leasingvertrages, die längstens 36 Monate betragen darf, der monatlichen Leasingrate entsprechen.

(4) ¹Die Entgeltumwandlung ist nur zulässig für das Leasing von Fahrrädern im Sinne von § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. ²Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die Ärztin/der Arzt ein Fahrrad auswählen, das einschließlich etwaiger Zusatzleistungen (zum Beispiel Versicherungen) und verbundener Zubehör einen Höchstbetrag von 7.000 Euro nicht über- und einen Mindestbetrag von 750 Euro nicht unterschreitet. ³Als Preis für das Fahrrad selbst ist dabei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen. ⁴Jeder Ärztin/Jedem Arzt kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.

(5) Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(6) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 19a:

Für die Ärztinnen und Ärzte findet im Freistaat Bayern und im Bereich des AVdöD Baden-Württemberg anstelle des § 19a für die Dauer ihrer jeweiligen Geltung

- in Bayern der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Ärztinnen und Ärzte des Freistaates Bayern (TV-Fahrradleasing Ärzte Bayern) vom 24. Juni 2024 und
- im Bereich des AVdöD Baden-Württemberg der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Ärztinnen und Ärzte für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV Radleasing Ärzte BW) vom 22. Mai 2024

Anwendung.“

3. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

- e) § 19a mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2027.“
- b) Die bisherigen Buchstaben e bis g werden die neuen Buchstaben f bis h.

§ 5 Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 4 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 6a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Klammerzusatz wird wie folgt gefasst:

„(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste)“

bb) Die Wörter „sechs Wochen“ werden durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird diese Frist nicht eingehalten, so

a) wird bei Tätigkeit in regelmäßiger Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit zusätzlich zum Entgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 v. H. des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt,

b) wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v. H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt bzw.

c) erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte.“

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, wird

a) bei Tätigkeit in regelmäßiger Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit ein Zuschlag in Höhe von 10 v. H. des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde für Zeiten, die nach dem bisherigen Dienstplan frei waren, gezahlt,

b) zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 v. H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 gezahlt bzw.

c) erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 um 10 Prozentpunkte.“

d) Nach Satz 5 werden folgende Protokollerklärungen angefügt:

„Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 6a Satz 5 Buchstabe a:

1. Abweichend von Buchstabe a beträgt der Zuschlag 5 v. H. des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde, wenn für diese Stunde ein Überstundenzu-

schlag zusteht.

2. Buchstabe a findet keine Anwendung auf das Überstreiten des geplanten Dienstendes im Laufe des Dienstes.“

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Soweit dienstplanmäßig vorgesehene Pausen nicht gewährt worden sind, ist die Dokumentation auf entsprechenden Hinweis der Ärztin/des Arztes zu korrigieren; das Gleiche gilt, sobald der Arbeitgeber auf sonstige Weise von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und es werden nach dem Wort „Eine“ die Wörter „von Satz 2“ eingefügt

d) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

e) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Die näheren Einzelheiten der Arbeitszeitdokumentation nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die Betriebsparteien geregelt werden.“

f) In der Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

g) In der Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2 werden im 2. Halbsatz nach dem Wort „anerkannt“ die Wörter „und ausgeglichen bzw. bezahlt“ eingefügt.

§ 6 Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2026

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 5 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

2. § 16 Absatz 1 Satz 1 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst:

„¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs, die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst vier und die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst drei Stufen.“

§ 7 Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2, 3, 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

2. § 3 tritt am 1. April 2024 in Kraft.

3. § 4 tritt am 1. August 2024 in Kraft.

4. § 5 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

5. § 6 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den
Marburger Bund
- Bundesvorstand -

Anlage A 1**Entgelttabelle zum TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 -

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.104,24 im 1. Jahr	5.393,56 im 2. Jahr	5.600,21 im 3. Jahr	5.958,42 im 4. Jahr	6.385,47 im 5. Jahr	6.552,04 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.736,78 ab dem 1. Jahr	7.301,63 ab dem 4. Jahr	7.797,59 ab dem 7. Jahr	8.076,29 ab dem 9. Jahr	8.228,22 ab dem 11. Jahr	8.438,20 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.438,20 ab dem 1. Jahr	8.934,16 ab dem 4. Jahr	9.643,64 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	9.926,10 ab dem 1. Jahr	10.635,56 ab dem 4. Jahr	11.200,40 ab dem 7. Jahr			

Anlage A 2**Entgelttabelle zum TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. April 2024 bis zum 31. Januar 2025 -

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.308,41 im 1. Jahr	5.609,30 im 2. Jahr	5.824,22 im 3. Jahr	6.196,76 im 4. Jahr	6.640,89 im 5. Jahr	6.814,12 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.006,25 ab dem 1. Jahr	7.593,70 ab dem 4. Jahr	8.109,49 ab dem 7. Jahr	8.399,34 ab dem 9. Jahr	8.557,35 ab dem 11. Jahr	8.775,73 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.775,73 ab dem 1. Jahr	9.291,53 ab dem 4. Jahr	10.029,39 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	10.323,14 ab dem 1. Jahr	11.060,98 ab dem 4. Jahr	11.648,42 ab dem 7. Jahr			

Anlage B 1**Entgelttabelle zum TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Februar 2025 bis 31. Dezember 2025 -

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.626,91 im 1. Jahr	5.945,86 im 2. Jahr	6.173,67 im 3. Jahr	6.568,57 im 4. Jahr	7.039,34 im 5. Jahr	7.222,97 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.426,63 ab dem 1. Jahr	8.049,32 ab dem 4. Jahr	8.596,06 ab dem 7. Jahr	8.903,30 ab dem 9. Jahr	9.070,79 ab dem 11. Jahr	9.302,27 ab dem 13. Jahr
Ä 3	9.302,27 ab dem 1. Jahr	9.849,02 ab dem 4. Jahr	10.631,15 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	10.942,53 ab dem 1. Jahr	11.724,64 ab dem 4. Jahr	12.347,33 ab dem 7. Jahr			

Anlage B 2**Entgelttabelle zum TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 40 Wochenstunden

- gültig ab 1. Januar 2026 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.626,91 im 1. Jahr	5.945,86 im 2. Jahr	6.173,67 im 3. Jahr	6.568,57 im 4. Jahr	7.039,34 im 5. Jahr	7.222,97 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.426,63 ab dem 1. Jahr	8.049,32 ab dem 4. Jahr	8.596,06 ab dem 7. Jahr	8.903,30 ab dem 9. Jahr	9.070,79 ab dem 11. Jahr	9.302,27 ab dem 13. Jahr
Ä 3	9.302,27 ab dem 1. Jahr	9.849,02 ab dem 4. Jahr	10.631,15 ab dem 7. Jahr	10.942,53 ab dem 10. Jahr		
Ä 4	10.942,53 ab dem 1. Jahr	11.724,64 ab dem 4. Jahr	12.347,33 ab dem 7. Jahr			

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.